



Bebauungsplan Eidelstedt 60

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Landschaftsschutzgebiet
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

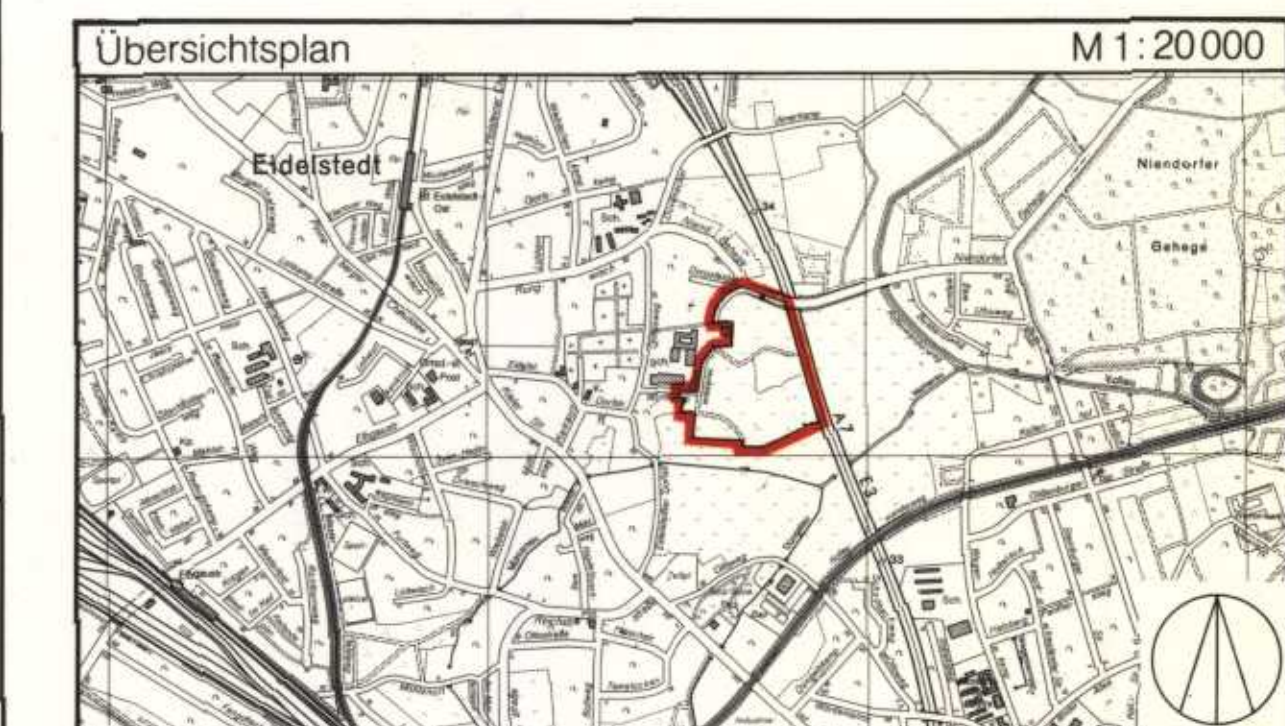
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1979

Gesetz
über den Bebauungsplan Eidelstedt 60

Vom 1. Dezember 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 364

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 60 für den Geltungsbereich Wurtkamp - Steinwiesweg - Nordgrenze des Flurstücks 4375, Westgrenze des Flurstücks 4373 der Gemarkung Eidelstedt - Steinwiesweg - Niendorfer Gehege - Bundesautobahn Hamburg - Flensburg - Südgrenze der Flurstücke 3498, 1188, 3481, 1189, über die Flurstücke 1178 und 3834, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1193 der Gemarkung Eidelstedt (Ortsteil 320) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 - Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2237, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 - Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkleinerung verletzt worden sind.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
- Auf den Flurstücken 4373 und 4375 der Gemarkung Eidelstedt sind innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücke ein Umfeldhaus und ein Haus für einen Platzwart mit den für die festgesetzte Nutzung „Sportplatz“ notwendigen Räumen zulässig.
- § 3
- Für das Flurstück werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Eidelstedt 60

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 320

gesetz des Bundes (Neunzehnte Rentenanpassungsverordnung) vom 17. August 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184),

78. § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in Hamburg (Spielordnung) vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93),
79. Verordnung über die Wiederholbarkeit der Zwischenprüfung für Beamte des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes vom 14. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141),
80. § 142 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 mit der Änderung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 367, 1978 Seite 109),
81. Verordnung über den maßgebenden Vomhundertsatz nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr im Kalenderjahr 1979 vom 4. März 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42).

Artikel 2

Änderung von Vorschriften

(1) In § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Presgesetzes vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 15) und in § 13 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) treten an die Stelle der Wörter „das 21. Lebensjahr“ die Wörter „das 18. Lebensjahr“.

(2) § 20 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) erhält folgenden Satz 2:

„Kleingartengelände und dessen Parzellen sind nach Anweisung der Wegeaufsichtsbehörde zu kennzeichnen.“

(3) § 77 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367) wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Der Beamte ist verpflichtet, sich durch einen von der Behörde bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze und Rechtsverordnungen bleiben anwendbar auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände, die während der Geltung dieser Vorschriften ganz oder teilweise bestanden haben oder entstanden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Eidelstedt 60

Vom 1. Dezember 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 60 für den Geltungsbereich Wurtkamp — Steinwiesenweg — Nordgrenze des Flurstücks 4375, Westgrenze des Flurstücks 4373 der Gemarkung Eidelstedt — Steinwiesenweg — Niendorfer Gehege — Bundesautobahn Hamburg—Flensburg — Südgrenzen der Flurstücke 3498, 1188, 3481, 1189, über die Flurstücke 1178 und 3834, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1193 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf den Flurstücken 4373 und 4375 der Gemarkung Eidelstedt sind innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteile ein Umkleidehaus und ein Haus für einen Platzwart mit den für die festgesetzte Nutzung „Sportplatz“ notwendigen Räumen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wandsbek 55

Vom 1. Dezember 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 55 für den Geltungsbereich Schädlerstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1681 und 1679 der Gemarkung Wandsbek — Morewoodstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Neumann-Reichardt-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1980.

Der Senat